

einer Zeugenaussage, eines Gutachtens oder einer Erklärung des Angeklagten wiedergibt. Die Verlesung solcher Protokolle bzw. Gutachten ist nur zulässig im Rahmen der §§ 207, 209, 211 StPO.

Ich habe versucht, in meinen Ausführungen den Aufbau einer Beweislehre darzustellen und einige praktische Schlußfolgerungen zu ziehen. Ich hoffe, daß sie geeignet sind, der weiteren Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit im Strafprozeß der Deutschen Demokratischen Republik zu dienen.